

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der CSW-PARTS GmbH, Campingweg 10, 52152 Simmerath, (im Folgenden kurz "LIEFERANT" genannt) und dem Empfänger der Leistungen (im Folgenden kurz "KUNDE" genannt, zusammen hier auch als „die Parteien“ bezeichnet), über herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen gemäß § 651 BGB (Werklieferungsvertrag) im Bereich sog. „Spare & Wear Parts für den Extruder-Bereich (im Folgenden kurz „Produkte“ genannt), sowie für alle sonstigen Verträge zwischen den Parteien, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Anbieter stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des KUNDEN Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Grundsätzlich stellt die Darstellung der Produkte durch den LIEFERANTEN stets ein unverbindliches Angebot dar. Alle Angebote sind daher als freibleibend zu betrachten, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2 Sofern eine Bestellung durch den Besteller als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der LIEFERANT diese innerhalb von zwei Wochen annehmen oder dem Angebot durch Übersendung der Produkte nachkommen.
- 2.3 Die Annahme der Bestellung geschieht unter Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit sowie der ggf. erforderlichen Belieferung des LIEFERANTEN durch Zulieferer.
- 2.4 Eigenschaften, Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien werden, soweit einschlägig, gesondert schriftlich vereinbart.

3. Preise

- 3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise des LIEFERANTEN ab Werk zzgl. Verpackung und Lieferung an den Besteller sowie zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Kosten der Verpackung sowie der Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt. Hat der LIEFERANT die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der KUNDE neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten.
- 3.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat auf das angegebene Konto des LIEFERANTEN zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.3 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.4 Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Soweit sie dem KUNDEN zumutbar sind, sind Teillieferungen zulässig.
- 5.2 Eine Lieferung ist weltweit möglich.
- 5.3 Der Beginn der seitens des LIEFERANTEN angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des KUNDEN (insbesondere Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, z.B. von Plänen, etc.) voraus, zudem den Erhalt der Anzahlung, soweit eine solche vereinbart ist. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.4 Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.5 Kommt der LIEFERANT in Verzug, kann der KUNDE – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- 5.6 Sowohl Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 5.5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem LIEFERANTEN etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 5.7 Der KUNDE ist verpflichtet, auf Verlangen des LIEFERANTEN innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Gefahrübergang bei Lieferung

- 6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
- 6.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der KUNDE aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

7. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, die nachfolgenden folgende Bestimmungen:

- 7.1 Der KUNDE hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) erforderliche Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- 7.2 Alle erforderlichen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues müssen so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 7.3 Kosten für die Verzögerung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, die nicht durch den LIEFERANTEN zu vertreten ist, hat der KUNDE zu tragen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der LIEFERANT behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem LIEFERANTEN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der LIEFERANT auf Wunsch des KUNDEN einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem LIEFERANT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 8.2 Der KUNDE ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der KUNDE schon jetzt mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den LIEFERANTEN in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.
- 8.3
- Dem KUNDEN ist es grundsätzlich gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den LIEFERANTEN. Der KUNDE verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den LIEFERANTEN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - Der LIEFERANT und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem LIEFERANTEN gehörenden Gegenständen dem LIEFERANTEN in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziff. 8.2. gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom LIEFERANTEN in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - Verbindet der KUNDE die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den LIEFERANTEN ab.
- 8.4 Der KUNDE ist – bis auf Widerruf – zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere, aber nicht abschließend Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN), ist der LIEFERANT berechtigt, die Einziehungsermächtigung des KUNDEN zu widerrufen. Außerdem kann der LIEFERANT nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem KUNDEN verlangen.
- 8.5 Der KUNDE hat den LIEFERANTEN bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unverzüglich zu informieren.
- 8.6 Bei Pflichtverletzungen des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der LIEFERANT nach erfolglosem Ablauf einer dem KUNDEN gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der KUNDE ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den LIEFERANT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der LIEFERANT hätte dies ausdrücklich erklärt.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der LIEFERANT wie folgt:

- 9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des LIEFERANTEN unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, soweit und sofern die Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die Teile oder Leistungen sind hierfür an den Sitz des LIEFERANTEN zu senden.
- 9.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:
 - soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
 - bei Vorsatz,
 - bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
 - bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 9.3 Mängelrügen des KUNDEN haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des KUNDEN in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der LIEFERANT berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.5 Dem LIEFERANTEN ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der KUNDE – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. diesen Bedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.8 Ansprüche des KUNDEN wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des KUNDEN verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
- 9.9 Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen den LIEFERANTEN gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 9.10 Schadensersatzansprüche des KUNDEN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LIEFERANTEN. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des

KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 9. geregelten Ansprüche des KUNDEN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

10.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der LIEFERANT seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des LIEFERANTEN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem LIEFERANTEN nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des KUNDEN; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der LIEFERANT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

10.2 Der Lieferant ist ausschließlich verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

11.1. Soweit nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des KUNDEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- i. nach dem Produkthaftungsgesetz,
- ii. bei Vorsatz,
- iii. bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- iv. bei Arglist,
- v. bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- vi. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- vii. wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1 Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass der LIEFERANT personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

13.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der KUNDE Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des KUNDEN zu klagen.

13.3 Auf alle Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag findet, unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.